



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 30.11.2020
Name Klaus Butzke
Durchwahl +49 (711) 231-3643
E-Mail Klaus.Butzke@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3952.2/
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

 Verbesserung der Datenqualität im Programmsystem SIB Bauwerke

Allgemeines

- (1) Die Datenqualität der Bauwerksdaten in der Datenbank SIB Bauwerke ist entscheidend für alle darauf aufbauenden Eigen- und Dritt-Systeme, die inzwischen meist automatisiert auf die Daten zugreifen und weiterverarbeiten. Die Qualität der nachfolgenden Prozesse ist folglich in hohem Maße von der Korrektheit und Qualität der Ausgangsdaten abhängig.
- (2) Die momentane Datenqualität ist verbesserungswürdig. Davon betroffen sind sowohl die Bauwerke in der Auftragsverwaltung des Landes als auch Bauwerke in dessen Baulast.
- (3) Mit den hier beschriebenen Maßnahmen soll mittelfristig ein weitestgehend fehlerfreier Datenbestand im Programmsystem SIB Bauwerke (SIB BW) erarbeitet und dann dauerhaft gewährleistet werden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Datenerfassung bei Neubauten und Ersatzneubauten

- (4) Im Zuge der Erstellung von Entwürfen werden alle verfügbaren Daten und bauwerksspezifischen Festlegungen und Vorgaben in der Datenbank SIB BW eingepflegt. Insbesondere Daten zu (Haupt-) Baustoffen, Abmessungen, Stationierung und Netzbezug, voraussichtliches Baujahr und Lage.
- (5) Die Datenerfassung hat vor Abschluss der Entwurfsplanung/vor der Übergabe der Daten an Dritte zu erfolgen.

Datenkorrektur bei Bestandsbauwerken

- (6) Die Datensätze der Bestandsbauwerke sind im Rahmen der nächsten einfachen Prüfung oder Hauptprüfung nach DIN 1076 auf fehlende Angaben zu prüfen und zu ergänzen. Insbesondere Daten zu (Haupt-) Baustoffen, Abmessungen, Stationierung und Netzbezug, Baujahr und Lage.
- (7) Bei sonstiger Bearbeitung von Bauwerksdaten, z. B. im Rahmen einer Instandsetzungs- oder Ertüchtigungsplanung, sind diese auf Mängel und Fehler zu prüfen, ggf. zu ändern, zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Schlussbestimmungen

- (8) Das Verkehrsministerium wird jährlich die Fehlerliste auslesen und den Regierungspräsidien zur Datenkorrektur übergeben. Über das Erreichte ist zu berichten.
- (9) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen, eingestellt.

gez. Peringer